

„So eine Arbeit wird eigentlich nie fertig.  
Man muss sie für fertig erklären,  
wenn man nach den Umständen  
das Möglichste getan hat.“  
Goethe: Italienische Reise\*

## I. Einführung

### 1.

Der Ausschuss „Notariatsgeschichte“ wurde von der Bundesnotarkammer auf maßgebliche Initiative ihres früheren Präsidenten und damaligen Ehrenpräsidenten, des zwischenzeitlich verstorbenen Notars a. D., *Professor Dr. Helmut Schippel*, München, im Jahre 1996 errichtet.

Entsprechend der Beschlüsse der Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer und der zugrunde liegenden Vorstellungen von Prof. Dr. Schippel, der bis zu seinem Tod auch Vorsitzender des Ausschusses war, ist Ziel und Aufgabe des Ausschusses, die rechtsgeschichtliche Forschung zur Fortentwicklung und Bedeutung des Notariats in Deutschland zu fördern und zwar durch die Erarbeitung von Publikationen.

Nachdem der Ausschuss anlässlich des 26. Deutschen Notartages einen kleinen Katalog<sup>1</sup> zu der von ihm durchgeführten Ausstellung von Exponaten zur Notariatsgeschichte erstellt hat, legt er diese Bibliographie als seine zweite Veröffentlichung vor.

### 2.

Die bisher einzige Gesamtübersicht zur Geschichte des deutschen Notariats von *Ferdinand Oesterley*<sup>2</sup> erschien vor mehr als einhundertfünfundfünfzig Jahren. Seit dieser Zeit sind zahlreiche und vielfältige Untersuchungen zum Notariat erarbeitet und veröffentlicht worden, so dass eine Neubearbeitung und Fort-

---

\* Italienische Reise: Caserta den 16. März 1787 (= S. 257 in der Ausgabe: München/Wien, Carl Hauser Verlag, 1992. Herausgegeben von Karl Richter).

1 Ausstellung des Ausschusses Notariatsgeschichte der Bundesnotarkammer anlässlich des 26. Deutschen Notartages zu Dresden im Foyer des Kulturpalastes, 19. bis 22. Juni 2002. Herausgegeben von der Bundesnotarkammer. Köln, 2002, Frontispiz, II, 45 Seiten (Katalog, Auflage 1.000 Exemplare).

2 *Oesterley, Ferdinand*: Das deutsche Notariat nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts und mit besonderer Berücksichtigung der in den deutschen Bundesstaaten geltenden particularrechtlichen Vorschriften, geschichtlich und dogmatisch dargestellt; Erster Theil: Geschichte des Notariats. Hannover, Im Verlage der Hahn'schen Hofbuchhandlung, 1842, XXIV, 584 Seiten; Zweiter Theil: Darstellung des geltenden Rechts. Hannover, Im Verlage der Hahn'schen Hofbuchhandlung, 1845, XXIII, 749 Seiten. Neudruck beider Teile in zwei Bänden 1965, Aalen, Scientia Verlag.

schreibung der Geschichte des deutschen Notariats dringend geboten ist und zwar trotz der Ansicht eines bekannten Lehrbuchs zur deutschen Rechtsgeschichte, dass das öffentliche Notariat Deutschland zu spät erfasste, und es hier, trotz kaiserlicher und päpstlicher Ernennung der Notare, eine Randerscheinung blieb<sup>3</sup>.

Diese Ansicht lässt sich damit begründen, dass anlässlich der Streitigkeiten zwischen Kaiser Ludwig der Bayer (1282 - 1347) und Papst Johannes XXII (1316 - 1334) der Erzbischof von Magdeburg eingestehen musste, „quia usus tabellionum in partibus nostris non habetur“.

Ebenso mussten aus dem gleichen Anlass die Bischöfe von Meißen, Bamberg („eo specialiter quod in nostris partibus non est usus publicorum notariorum“), Konstanz („Ceterum quia tabellionum usus in Alamannie partibus non habetur sicque de publicatione predicta instrumentum publicum per manus tabellionis fieri non valeat“) und Basel das Fehlen öffentlicher Notare bekennen<sup>4</sup>.

Sicherlich ist es richtig, dass das Notariat in der zweiten Hälfte des Mittelalters und der frühen Neuzeit in Deutschland nicht in dem Umfang und Ausmaße wie in den Städten Italiens verbreitet war, wo selbst der berühmte Legist der Glossatorenzeit Azo<sup>5</sup> am 3. Dezember 1205 ein Rechtsgutachten zur notariellen Urkunde durch Johannes brixianus, olim imperatoris Henrici notarius, protokollieren ließ<sup>6</sup>.

Andererseits ist anzumerken, dass die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns eine Edition zu den in den mittelalterlichen und in den früh neuzeitlichen Notariatsurkunden der bayerischen Staatsarchive (Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Staatsarchiv Augsburg, Staatsarchiv Amberg) genannten Notaren und ihren Signeten bis 1600 plant.

---

3 *Mitteis, Heinrich*: Deutsche Rechtsgeschichte - Ein Studienbuch -. Neubearbeitet von Heinz Lieberich. 19., ergänzte Auflage. München, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 1992, S. 260. (Juristische Kurz-Lehrbücher).

4 *Erben, Wilhelm*: Berthold von Tuttingen, Registrator und Notar in der Kanzlei Kaiser Ludwigs des Baiern nach seinen Werken dargestellt. Wien und Leipzig, Hölder-Pichler-Tempsky A.-G., Kommissions-Verleger der Akademie der Wissenschaften in Wien, 1923, S. 68 und Fußnoten 1, 3 und 4.

5 Zu dessen Person: *Savigny, Friedrich Karl von*: Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter in 7 Bänden, hier Band 5: Das 13. Jahrhundert. Unveränderter Neudruck der 2. Ausgabe 1850. Aalen, Scientia Verlag, 1986, S. 1 – 44; Peter Weimar in: LMA, Bd. I, 1980, Sp.1317.

6 Un consulto d'Azone dell'anno 1205, Ora per la prima volta pubblicato da Luigi Chiappelli e Lodovico Zdekauer. Pistoio, Fratelli Bracali, 1888, 24 Seiten. (SBB PK Berlin, 4 Ge 1350).

Ann.: Das Notariatsinstrument ist auf den Seiten 13-17 abgedruckt; bei der in der Urkunde angegebenen Jahreszahl 1206 dürfte es sich um ein Schreibversehen handeln, da der 3. Dezember 1206 ein Samstag und nicht wie in der Urkunde angegeben ein Sonntag war, außerdem die Indiktio (Römerzinszahl) für 1206 X lautet und nicht wie in der Urkunde angegeben IX. Die Urkunde stammt somit richtig vom Sonntag, dem 3. Dezember 1205 (a.a.O., S. 6 und Fußnote 1).

Die Edition wird aus einem Namensteil und einem Abbildungsteil bestehen, insgesamt handelt es sich um ca. 1.500 – 2.000 Notare, die auf diese Weise der rechtsgeschichtlichen, historischen, landesgeschichtlichen und prosopographischen Forschung zur Verfügung gestellt werden. Die langjährige Mitarbeiterin im Urkundenreferat des Bayerischen Hauptstaatsarchivs, Frau Elfriede Kern, hat in fast drei Jahrzehnten diese Daten zusammengetragen. Der Abbildungsteil soll in etwa anderthalb Jahren erscheinen<sup>7</sup>. Eine reine Randerscheinung kann das Notariat im Alten Reich also doch nicht gewesen sein.

### 3.

Mit der Veröffentlichung dieser Fachbibliographie hofft der Ausschuss sowohl Historikern, insbesondere den rechtsgeschichtlich Forschenden, wie auch Studenten, Referendaren, Assessoren sowie Notaren, die an der rechtsgeschichtlichen Entwicklung ihres Berufes interessiert sind, eine neugierig machende Anregung zur Fertigung von Arbeiten aus Teilbereichen der Notariatsgeschichte an die Hand zu geben, die letztendlich zur Überarbeitung und Fortschreibung der Geschichte des deutschen Notariats führen.

Ob allerdings von einem einzigen Verfasser eine gesamtdeutsche Notariatsgeschichte erstellt werden kann, die heutigen Anforderungen entspricht, erscheint dem Ausschuss bei der vielfältigen territorialien und rechtlichen Zersplitterung des Alten Reiches<sup>8</sup> fraglich. Ein Blick auf die „Deutsche Rechts- und Gerichtskarte“ von 1896 vermittelt die Rechtszersplitterung und entfaltet das ganze Panorama des bis 1900 anzuwendenden Zivilrechts<sup>9</sup>. Für das Notariat gilt nichts anderes.

---

7 Freundliche Mitteilung der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns (Herr Albrecht Liess, lfd. Archivdirektor) vom 11. Juli 2002 sowie Publikationsankündigung „Veröffentlichung der Notare und Notariatssignete bis 1600 in den bayerischen Staatsarchiven“, (2001), 5 Blatt mit 8 Abbildungen von Notarssigneten. Noch nicht erschienen, die Publikation ist jetzt für das Jahr 2006 vorgesehen.

8 Vgl. die Einführung (S. IX mit XIX) bei *Köbler, Gerhard*: Historisches Lexikon der deutschen Länder. Die deutschen Territorien vom Mittelalter bis zur Gegenwart. München, Verlag C. H. Beck, 2. verb. Aufl., 1989, XXXII, 639 Seiten.

9 Deutsche Rechts- und Gerichtskarte. Mit einem Orientierungsheft neu herausgegeben und mit einer Einleitung versehen von Diethelm Klippel. Goldbach (bei Aschaffenburg), Antiquariat und Verlag Keip GmbH, 1996, XX, 2 n.gez.Bl., 42 Seiten, 1 Karte.- Nachdruck der Ausgabe von Th. G. Fischer u. Co., Kassel 1896 –.

Auch das bis 1861 in zahlreiche Territorien zergliederte Italien mit acht verschiedenen Notariatsordnungen<sup>10</sup>, von den deutschen Notaren immer als Vorbild für seine Notariatsgeschichtsschreibung bewundert, hat keine moderne gesamtitalienische Notariatsgeschichte vorzuweisen<sup>11</sup>.

Der „*Consiglio Nazionale del Notariato*“ in Rom hat daher eine „Commissione per gli studi storici sul notariato“ bestellt, die seit 1970 in zwei Schriftreihen „Studi storici sul notariato italiano“ und „Fonti e strumenti per la storia del notariato italiano“ rechtsgeschichtliche Abhandlungen zum Notariat in Italien herausgibt. In beiden Reihen sind bisher mehrere in sich abgeschlossene Bände zur Notariatsgeschichte, -literatur und -gesetzgebung ehemals selbständiger Städte und Territorien erschienen. Die Bände werden regelmäßig auch in der Zeitschrift des Deutschen Historischen Instituts in Rom: „Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken (QFIAB), Tübingen, Max Niemeyer Verlag“, besprochen. Im Jahre 1991 kam als dritte Schriftenreihe hinzu: „Per una storia del notariato nella civiltà Europea“.

Überlegenswert erscheint es daher, die beiden erstgenannten Schriftreihen als Vorbild für die Aufarbeitung der deutschen Notariatsgeschichte heranzuziehen. Dieses auch in der Annahme, dass Rechtshistoriker leichter zur Mitarbeit an der Erforschung eines territorial begrenzten und zeitlich in sich abgeschlossenen Abschnittes der deutschen Notariatsgeschichte zu gewinnen sind, als zu einem Projekt „Gesamtdeutsche Notariatsgeschichte“, das weder in seinem territorialen Umfang noch in seinem zeitgeschichtlichen Anbeginn klar zu begrenzen ist.

#### 4.

Die Erstellung von Bibliographien kann auf eine lange Tradition zurückblicken. Das älteste uns bekannte und gedruckte Verzeichnis juristischer Bücher im Umfang von 19 Blatt „Inventarium librorum in utroque iure hactenus impressorum ordinatum a clariss ...“ stammt von *Giovanni Nevizzano* und erschien 1522 zu Lyon; ein Exemplar wird, entgegen der Annahme von *Fuchs*, dass es zwei-

---

10 *E. G. (Eduard Graf)*: Der italienische Entwurf eines Notariatsgesetzes. in: DNotZ 1872, S.177 - 181, S.193 - 201 und S. 209 - 214; hier S. 178.

11 *Padrutt, Christian*: Buchbesprechung: „Notarii documenti per la storia del notariato italiano, a cura di Armando Petrucci, Casa editrice dott. A. Giuffrè - Milano -1958, VIII, 313 Seiten, davon 85 Bildtafeln“ in: ZRG, Germ. Abt., Bd.79, 1962, S. 392 - 395; hier S. 392: „Auch dieses gewichtige Werk hilft dem Mangel an einer neuen, jüngsten Erkenntnissen und Ergebnisse verwertenden Durchdringung der Geschichte des italienischen Notariats nicht ab; ... erhebt Petrucci auch keineswegs den Anspruch, eine Geschichte des Notariatswesens auf der italienischen Halbinsel darzubieten, sondern gibt deutlich zu verstehen, dass er bloß einen Baustein dazu leisten will; ...“.

felhaft ist, ob ein Exemplar in den deutschen Bibliotheken nachzuweisen ist<sup>12</sup>, in der Staats- und Stadtbibliothek Augsburg<sup>13</sup>, verwahrt. Das Verzeichnis endet nach dem Druckervermerk: „Finem sumpsit Lugduni MDXXII in calce Augusti“ mit den Worten:

„Ingenti labore opus exiguum“,

die - frei ins Deutsche übertragen - lauten:

„Übermenschliche Arbeit für ein solch schmales Werk“.

Dieser Seufzer des *Giovanni Nevizzano* ist keine Übertreibung. „Denn dies pflegt ja auch heute bei bibliographischen Arbeiten meist der Fall zu sein: die darauf verwandte Mühe wird von Uneingeweihten leicht unterschätzt; die trotz aller Bemühung unvermeidlichen Unvollkommenheiten aber kennt niemand besser als der Autor selbst; - während sie gelegentlichen Benutzern leicht verborgen bleiben, ...“<sup>14</sup>.

So wird denn auch 355 Jahre später *Konrad Maurer*<sup>15</sup> verständnisvoll feststellen: „Die Abfassung derartiger (bibliographischer) Werke erfordert einen Grad von unverdrossener Emsigkeit und selbstloser Aufopferungsfähigkeit. ... Aber die Begrenzung der Aufgabe und des Stoffes solcher Schriften ist immer eine mehr oder minder willkürliche, und da dieselben wesentlich in einer Zusammenstellung einer langen Reihe isolierter Einzelheiten bestehen, ist überdies absolute Vollständigkeit sogar innerhalb jener selbstgezogenen Schranken bei ihnen kaum jemals zu erreichen. Je nach seinen eigenen subjektiven Anschauungen und Bedürfnissen wird demnach der einzelne Beurteiler die vom Verfasser gewählten Grenzen bald zu weit, bald zu eng finden, und überdies kann es nicht fehlen, dass der Spezialist auf dem von ihm mit Vorliebe gepflegten Gebiete mit Leichtigkeit Mängel und Lücken entdeckt, deren Hervorhebung, obwohl berechtigt, doch gar leicht den Schein eines unberechtigten Undankes gegen das vom Verfasser wirklich Geleistete annehmen kann. Derselbe Kriti-

---

12 *Fuchs, Wilhelm*: Juristische Bücherkunde. Geschichte und System der juristischen Fachbibliographie. Eine Einführung in die bibliographische Technik und in den bibliographischen Apparat der Rechts-, Staats- und ihrer Hilfswissenschaften. Fünfte, vollkommen durchgearbeitete und auf den Stand der Gegenwart gebrachte Auflage von „Juristischer Literaturführer und Bibliographische Technik für Juristen“, 1. Darstellender Teil (Geschichte und System). Göttingen-Grone, August Schönhütte + Söhne, 1953, S. 1 Fn 1. (UB Heidelberg, J 143 ½ 5. Aufl.1)

13 Signatur: 4° Rw 494.

14 *Fuchs*: wie Fn. 12, S. 1.

15 Zu dessen Person: *Stintzing, Roderich von* und *Ernst Landsberg*: Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft - 3 Abteilungen in 4 Bänden -. 2. Neudruck der Ausgabe München 1910, Aalen, Scientia Verlag, 1978, Abt. 3, Halbband 2, Text S. 902 – 908; Anlässlich seines 175. Geburtstages ließ die isländische Regierung an seiner Grabstätte auf dem Münchner Alten Südlichen Friedhof ein Denkmal setzen. Maurer war auf altnordische Rechtsgeschichte spezialisiert und hatte große Bedeutung für die isländische Unabhängigkeitsbewegung, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 30. April 1998, Nr. 100, S. 44.

ker, der mit leichter Mühe ein paar Dutzend fehlender, oder nicht ganz richtig angegebener Büchertitel nachzuweisen vermag, hätte vielleicht auf anderen Punkten hunderte von ähnlichen oder noch schlimmeren Sünden begangen als die, welche er rügt, wenn er seinerseits die Zusammenstellung des Ganzen zu unternehmen gehabt hätte“<sup>16</sup>.

## 5.

Die hier vorgelegte Bibliographie zur Notariatsgeschichte ist allerdings nicht die erste ihrer Art. Bereits 1880 bzw. 1895 hat *Vladimir Pappafava*<sup>17</sup> zwei Bibliographien zum Notariat<sup>18</sup> veröffentlicht, wobei Redlich letztere als brauchbar bezeichnete<sup>19</sup>.

*Karl S. Bader*<sup>20</sup> - verstorben am 13. September 1998 - der sich mit der Geschichte des Notariats seit den dreißiger Jahren beschäftigte, hat bereits 1978 ausgeführt: „Eine Gesamtbibliographie des Notariats fehlt. Sie wird, soweit mit heute zur Verfügung stehenden Mitteln überhaupt erreichbar, in der von mir der Heidelberger Akademie der Wissenschaften Phil.-Hist. Klasse zugesagten Abhandlung über Probleme der Rechts- und Sozialgeschichte des europäischen Notariats erstellt werden; entsprechende Arbeiten sind in der von mir bis 1975 geleiteten Forschungsstelle für Rechtsgeschichte ... der Universität Zürich zu einem vorläufigen Abschluss gelangt. Einen kurzen Überblick habe ich in der

- 
- 16 *Maurer, Konrad*: Zur Literatur der nordischen Rechtsgeschichte (Besprechung). in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft unter Mitwirkung von Arndts in Wien und Bluntschli in Heidelberg herausgegeben von A. Brinz und J. Pözl. München, Verlag von R. Oldenbourg, 1877, Neunzehnter Band, S. 106/107. (UB Würzburg, 21 / PA 35840 - 19).
- 17 Zu dessen Person: Il notariato nella civiltà Italiana. Biographie notarili dell' VIII al XX secolo. A cura del Consiglio Nazionale del Notariato. Milano, Guiffré editore, 1961, S. 433 - 436.
- 18 *Pappafava, Vladimiro*: Delle opere che illustrano il notariato. Ristampa dell'edizione di Zara 1880. Bologna, Arnoldo Forni editore, 1983, 360 Seiten; *Pappafava, Vladimir*: Geschichte und Bibliographie des Notariates. Zara, Librairie Internationale (H. de Schönfeld), 1895, 192 Seiten.
- 19 *Redlich, Oswald*: Die Privaturkunden des Mittelalters. Zweiter, unveränderter reprografischer Nachdruck der Ausgabe München und Berlin 1911. München, R. Oldenbourg Verlag 1969, S. 209. (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, Abt. IV, III. Teil).
- 20 Zu dessen Person u.a.: Zwei Jahrzehnte Rechtsgeschichte an der Universität Zürich. Die Betreuung des Faches zur Zeit des Zürcher Ordinariats von Karl S. Bader (1953-1975). Herausgegeben von Walter Müller und Claudio Soliva. Zürich, Schulthess Polygraphischer Verlag, 1975, Frontispiz, 161 Seiten; Arbeiten von Karl Siegfried Bader. Verzeichnis bis Ende 1964. Unter Mitarbeit von Edwin Czetz betreut von Claudio Soliva. in: Festschrift Karl Siegfried Bader. Rechtsgeschichte, Rechtssprache, Rechtsarchäologie, Rechtliche Volkskunde. Herausgegeben von Ferdinand Elsener und W. H. Ruoff. Zürich, Verlag Schulthess & Co. AG; Köln - Graz, Böhlau Verlag, 1965, S. 503 - 544 (863 Nummern); *Dilcher, Gerhard*: (Nachruf) Karl Siegfried Bader, der Rechtshistoriker. in: Juristen-Zeitung, Tübingen, 1999, Heft 11, S. 567/8; *Laufs, Adolf*: (Nachruf) Karl Bader (27.8.1905 - 13.9.1998). in: Jahrbuch der Heidelberger Akademie der Wissenschaften für 1998. Heidelberg 1999, S. 158 - 160 mit Bildnis.

Einleitung zu meinem Beitrag zur Festschrift für Willibald Plöchl<sup>21</sup> geben.“<sup>22</sup>.

Die zugesagte Abhandlung wurde nicht vollendet<sup>23</sup>. Jedoch legte Bader unter dem Titel „Beiträge zur Rechts- und Sozialgeschichte des europäischen Notariats; I. Bibliographie“ im August 1982 eine dreiundsiebzigseitige maschinenschriftliche Bibliographie mit handschriftlichen Ergänzungen zum europäischen Notariat vor. Für diese einfache Form entschied er sich, da er aus Alters- und Gesundheitsgründen meinte, den Abschluss derselben nicht überblicken zu können<sup>24</sup>.

## 6.

Auf das Erscheinen einer „Bibliographie d'histoire du notariat français (1200 - 1815)“ in siebenjähriger Arbeit zusammengestellt von *Jean-Yves Sarazin*<sup>25</sup> u. a. an Hand der Bestände der Französischen Nationalbibliothek zu Paris weist *M. L. Queinnec*<sup>26</sup> hin. Der Verfasser hat vor der Veröffentlichung derselben in einem längeren Artikel<sup>27</sup> in einer Bestandsaufnahme und Analyse die Bedeutung seiner Bibliographie für Historiker und Notare dargelegt.

- 
- 21 „Klerikernotare des Spätmittelalters in Gebieten nördlich der Alpen“ in: „Speculum iuris et ecclesiarum“, Wien 1967, S. 1 f.
  - 22 *Bader, Karl Siegfried*: Rechtswahrzeichen in Notarssigneten. in: Festschrift Hermann Baltl. Zum 60. Geburtstag dargebracht von Fachkollegen und Freunden. Herausgegeben von Kurt Ebert. Innsbruck, Universitätsverlag Wagner, 1978, S. 15 Fußnote 1.
  - 23 Siehe: Sitzungsberichte und Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Register 1960 - 1979. Heidelberg 1979, 14 Seiten; Heidelberger Akademie der Wissenschaften - Mathematisch-Naturwissenschaftliche Klasse, Philosophisch-Historische Klasse - Publikationen 1980 - 1998. Heidelberg, Universitätsverlag C. Winter, o.J., 24 Seiten. In beiden Verzeichnissen findet sich kein Hinweis auf eine entsprechende Arbeit von Karl S. Bader.
  - 24 Der Text befindet sich laut freundlicher Mitteilung der Universität Zürich vom 12. Februar 2001 nicht in der Forschungsstelle für Rechtsgeschichte; jedoch vollständige Fotokopie in meinem Besitz; Zitat aus der Einführung derselben, S. II.
  - 25 *Sarazin, Jean-Yves*: Bibliographie de l'histoire du noatriat français (1200 – 1815). Préface de Robert Descimon. Paris, Lettrage Distribution, 2004, 651 Seiten, ISBN 2-915714-00-2; Besprechung in: *MittBayNot* 2006, S. 33/34.
  - 26 *M. L. Queinnec*, in: Heft Nr.133, Mai/Juni 2002, S. 28 der Zeitschrift *Le Gnomon - Revue Internationale d'Histoire du Notariat*, Paris - vgl. Fn. 25.
  - 27 *Historien et le Notaire. Acquis et perspectives de l'étude des actes privés de la France moderne.* in: *Bibliothèque de l'École de chartes*. Paris-Genève, Librairie Droz, Tome 160, Première Livraison: janvier-juin 2002, p. 229 – 270.

Nicht unterbleiben soll für jene Rechtshistoriker, die ein Vordringen des Notariats nach Deutschland über Südfrankreich und die Westschweiz für möglich halten, der Hinweis auf die knappe „Bibliographie pour l'étude des notaires et du notariat dans l'Occident méditerranéen au Moyen Age“, insbesondere deren Abschnitt „France Méridionale“<sup>28</sup>.

## 7.

Vorliegende Fachbibliographie zum Notariat wurde u.a. zusammengestellt aus den Aufzeichnungen und Vorarbeiten der im Titel genannten Notare, die ihre Unterlagen selbstlos und bereitwillig zur Verfügung stellten, wofür ihnen herzlich gedankt ist.

Ein großer Teil der hier aufgeführten Bücher, Dissertationen und Zeitschriftenartikel konnte direkt eingesehen werden (Autopsie). Allerdings konnten zahlreiche Werke wegen ihres Alters und ihrer Seltenheit nicht im Wege der Autopsie bibliographiert werden, da sich eine Ausleihe derselben im Fernleihverkehr der Bibliotheken aus den genannten sowie konservatorischen Gründen verbot. Ein Teil dieser Werke steht jedoch als Mikrofiche oder Mikrofilm zur Verfügung, und es besteht die berechtigte Hoffnung, dass mit der zunehmenden Digitalisierung der Bibliotheksbestände auch diese Werke in Zukunft vereinfachter zugänglich sind.

Zusätzlich wird die Erforschung der Notariatsgeschichte nicht unerheblich dadurch erschwert, dass die angeführten Werke über zahlreiche Bibliotheken innerhalb Deutschlands, Österreichs und der Schweiz verstreut sind. Zur Erleichterung für den Benutzer dieser Bibliographie werden Standort und Signatur der angeführten Werke - wo es notwendig erschien - angegeben.

Zu den Dissertationen sei angemerkt, dass diese sowohl unter dem Namen des Praesiden (Präses) wie unter dem Namen des Respondent (Autor) in der wissenschaftlichen Literatur zitiert werden, was zu einer gewissen Verwirrung führt. So werden beispielsweise die beiden häufig genannten Dissertationen „Dissertatio de notariis (1723)“ und „Dissertatio academica de cautelis notariorum (1724)“ einerseits „Joh. Wilhelm de Goebel“ und andererseits „Ludovicus Julius Urbanus Franckenfeldt“ zugeschrieben, wobei ersterer der Praeside und letzterer der Respondent ist. Diese unterschiedliche Zitierweise berücksichtigt die Tatsache, dass zum Teil bis ins 19. Jahrhundert hinein meist der Praeside (Präses - Promotor) die Dissertation schrieb und der Respondent (Autor - Kandidat) im Rahmen der Disputation dieselbe nur verteidigte<sup>29</sup>. Die bibliogra-

---

28 [in](#): Le Gnomon - Revue Internationale d'Histoire du Notariat, Paris, Heft Nr. 136, November/December 2002, S. 15 - 18.

29 Freundliche Mitteilung des Herrn Dr. Frank Grätz, Bergisch Gladbach, vom 13. März 2002; zu dessen Person: Neumann, Carin: Gelehrtes über die Quacksalberei. Mehr als ein Hobby für

phierten Dissertationen werden daher mit entsprechender Verweisung sowohl unter dem Namen des Praesiden (Praes.) wie auch unter dem des Respondent (Resp.) angeführt.

## 8.

Die vorliegende Bibliographie versucht territorial, die Werke zu dokumentieren, die sich mit der Entstehung, Verbreitung und Entwicklung des Notariats im Alten Reich beschäftigen, also den Herrschaften, Städten und Abteien der zehn Reichskreise<sup>30</sup> einschließlich Böhmen, Mähren, Lausitz und Schlesien, die keinem Reichskreis zugeordnet waren<sup>31</sup>, sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die als Reichsglied der Oberhoheit des Reiches unterworfen war<sup>32</sup>.

Außerdem war zu entscheiden, welcher Zeitraum berücksichtigt werden sollte. Ein möglicher Anbeginn wäre die Erfindung der Buchdruckerkunst durch Johannes Gutenberg um 1450 gewesen, dann hätte das Werk von „Rodericus Zamorensis: Spiegel des menschlichen Lebens. Augsburg, J. Bämmler, 1479“<sup>33</sup>, das im 20. Kapitel von dem „notari“ handelt, oder das erste 1504 zeitgleich in Straßburg und Köln gedruckte Buch über das Notariat „Formulare instrumento-

Wissenschaft und Bibliophile: Das Sammeln alter Dissertationen kann auch eine lohnende Kapitalanlage sein. in: Rheinischer Merkur, 1. April 1994, Nr. 13, S. 8. (Zum Zeitpunkt des Artikels waren 76.000 Dissertationen sein Eigen; keine Dissertationen zum Notariat); *Stollis, Michael* in: „Hermann Conring 1606-1681 - Ein Gelehrter der Universität Helmstedt“. Ausstellungskataloge der Herzog August Bibliothek Nr. 33. Wolfenbüttel. Dezember 1981, S. 50; *Schubart-Fikentscher, Gertrud*: Untersuchungen zur Autorschaft von Dissertationen im Zeitalter der Aufklärung. Berlin, Akademie-Verlag, 1970, 135 Seiten - Sitzungsberichte der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Philologische-historische Klasse, Band 114 - Heft 5 -; dort S. 5: „Wenn man die Rechtsliteratur in der Aufklärungszeit durcharbeitet, fällt zweierlei auf: die unendliche Fülle von Dissertationen und die Zuordnung der Autorschaft an den Präses, den Vorsitzenden bei der Verteidigung. Die Dissertationen gehen unter seinem Namen, des Doktor-Vaters, wie wir heute nicht ganz zutreffend sagen würden, und nicht unter dem Namen des Kandidaten. Beider Name erscheint auf dem Titelblatt der Dissertation, aber in dem gesamten Schrifttum, auch in Katalogen und ähnlichen Werken, im Buchhandel wird sie allein mit dem Namen des Präses verbunden, auch wenn es sich nachweislich um eine Arbeit des Kandidaten handelt. Das ist eine uns heute befremdlich anmutende Erscheinung“.

- 30 Abschied des Reichs-Tags zu Trier und Cölln Anno 1512 aufgerichtet, § 11 und § 12 in: RANS (1774), Band I, Teil II, S. 138; Der Kayserlichen Majestät und gemeiner Stände des Heil. Röm. Reichs Teutscher Nation, Ordnung der zehen Crayß, unter welchen Crayß ein jeder Stand gehöre, gemacht und aufgericht zu Wormbs 1521. in: RANS (1774), Band I, Teil II, S. 211 – 216.
- 31 *Laufs, A.* (Adolf): Stichwort: Reichskreise. in: HRG, Bd. IV, Sp. 681 – 687; Eine kleine Übersichtskarte zur Kreiseinteilung von 1500/1512 ist enthalten: Westermanns Grosser Atlas zur Weltgeschichte. Herausgegeben von Hans-Erich Stier u.a., Braunschweig u.a., Georg Westermann Verlag, 1965, S. 97.
- 32 *Carlen, L.* (Louis): Stichwort: Eidgenossenschaft, Schweizerische. in: HRG, Bd. I, Sp. 872 – 876; Siehe auch: Cremer, A.: Stichwort: Niederlande. in: HRG, Bd. III, Sp. 991 – 998 und Hoke, R.: Stichwort: Savoyen. in: HRG, Bd. IV, Sp. 1326 – 1331.
- 33 BSB München, Signatur: 2° Inc. c. a. 879.

rum Necnon Ars Notariatus cum Tabulis subiunctis<sup>34</sup> an den Anfang gestellt werden müssen. Aber auch das Jahr 1274, in dem der erste öffentliche Notar für Deutschland (Lüttich)<sup>35</sup> nachgewiesen ist, hätte als Anbeginn dienen können.

Da das Notariat aber lange vor dem Beginn der Buchdruckerkunst oder dem Jahre 1274 ausgeübt wurde, hätte sich als Beginn auch das Jahr 1163<sup>36</sup> angeboten. In diesem Jahr anerkannte Papst Alexander III. in dem Dekretale „Scripta vero authentica“, dass Notariatsurkunden auch nach dem Tode der Urkundenzeugen ausreichende Beweiskraft haben<sup>37</sup>. Dieses Datum erschien aber zu früh, da erst um 1214 eine erste theoretische Einleitung in die „ars notariae“ - der „Liber formularis“ - vorgelegt wurde<sup>38</sup>. Verfasser dieses Werkes war der bologneser Notar *Rainerius Perusinus* aus Perugia<sup>39</sup>, der außerdem zwischen 1226 und 1233 die unvollendete erste „Ars notariae“ veröffentlichte und damit zum Begründer der Notariatskunst wurde<sup>40</sup>. Knapp ein Jahrzehnt später verfasste *Salathiel* (Salathiel)<sup>41</sup>, verstorben 1280, bologneser Notar und Lehrer der Notariatskunst, eine *Summa artis notariae* (1. Fassung: 1242; 2. Fassung: 1247/54), in der er die *Ars notariae* als Teilgebiet der Zivilrechtswissenschaft darstellte<sup>42</sup>. Das Werk wurde aber bald durch die „*Summa Rolandina*“ seines Konkurrenten *Rolandinus Passageri*<sup>43</sup> verdrängt. Dieser bologneser Notar, veröffentlichte seit 1255 eine *Summa artis notariae* mit ergänzenden theoretischen Abhandlungen sowie einen unvollendeten Kommentar, der als „*Aurora*“ bezeichnet wird und von dem Notar *Petrus de Unzola*<sup>44</sup> vollendet wurde. Das Gesamtwerk wurde als „*Summa Rolandina* bzw. *Orlandina*“ für Jahrhunderte in ganz Europa

34 BSB München, Signatur: 4° J. pract. 174/3.

35 *Schmidt-Thomé, Wilhelm*: Das Notariat. in: Kaspers, Heinrich: Vom Sachsenspiegel zum Code Napoléon. Kleine Rechtsgeschichte im Spiegel alter Rechtsbücher. Köln, Wienand Verlag, 4. Auflage, 1978, S. 176.

36 Die Jahreszahl ist umstritten, „überwiegend wird jedoch das Jahr 1163 als Erlassdatum angenommen“, so *Dilcher, Herrmann*: Das Notariat in den Gesetzen des staufischen Siziliens. in: Tradition und Gegenwart. Festschrift zum 175jährigen Bestehen eines badischen Notarstandes. Karlsruhe, Verlag G. Braun, 1981, S. 67, Anm. 28.

37 *Schuler, Peter-Johannes*: Geschichte des Südwestdeutschen Notariats. Von seinen Anfängen bis zur Reichsnotariatsordnung von 1512. Bühl (Baden), Verlag Konkordia AG, 1976, S. 29 und Fußnote 36; *Trusen, Winfried*, Nr. 1327, S. 70. CJC, Nr. 216, Bd. II, Sp. 344.

38 *Weimar, Peter*, in: Lexikon des Mittelalters (LMA), Stichwort: *Ars notariae*, Bd. I (1980), Sp. 1045.

39 Zu dessen Person: Wie Fn. 17, S. 475 - 477.

40 *Weimar, Peter*, in: Lexikon des Mittelalters (LMA), Stichwort: *Rainerius*, Bd. VII (1995), Sp. 420.

41 Zu dessen Person: Fn. 17, S. 505 - 509.

42 *Weimar, Peter* in: Lexikon des Mittelalters (LMA), Stichwort: *Salathiel*, Bd. VII (1995), Sp. 1286.

43 Zu dessen Person: Wie Fn. 17, S. 436 - 443.

44 Auch: *Pietro de Unzola*; zu dessen Person: Wie Fn. 17, S. 458 - 459.

das Standardhandbuch der Notariatskunst<sup>45</sup>. So können nach Gero Dolezalek in den deutschen Bibliotheken mehr als 140 Exemplare dieses Werkes nachgewiesen werden<sup>46</sup>. Die Werke dieser drei Notare bilden daher den zeitlichen Anfang der Bibliographie.

Neben den Werken der Begründer der *ars notariae* sind Abhandlungen zu den Konstitutionen von Melfi (1231) - auch als „*Liber Augustalis*“ bezeichnet - aufgenommen, die für die damalige Zeit einen auffallend umfangreichen Katalog von Regeln über das Notariat und die notarielle Urkundenherstellung enthielten<sup>47</sup>. Denn ob die sizilianische Gesetzgebung Kaiser Friedrich II (1194 - 1250) das Notariat in Deutschland beeinflusst hat, kann nicht völlig ausgeschlossen werden. Verschiedene Anhaltspunkte lassen eine Beeinflussung vermuten:

- Der Notar *Johannes von Otranto*<sup>48</sup> hat Friedrich II auf seiner zweiten Deutschlandreise (1235 - 37) begleitet.
- Dem Reichshofrichter des von Friedrich II 1235 geschaffenen Reichshofgericht wurde ein „*notarius specialis*“ nach sizilianischem Vorbild zur Seite gegeben<sup>49</sup>.
- Der aus Isernia, einer Stadt im Königreich Neapel, stammende Notar *Henricus de Isernia*, der mit der Notariatsordnung Friedrichs II sicherlich vertraut war, begründete in Prag im Mai 1270 „eine Schule für Grammatik, Dialektik und Rhetorik zum Unterricht für solche, die sich dem Notariatsgeschäft widmen wollten“<sup>50</sup>.

---

45 *Weimar, Peter* in: Lexikon des Mittelalters (LMA), Stichwort: R. (Rodulphini) Passagerii, Bd. VII (1995), Sp. 959 - 962.

46 Zitiert nach: M.L.Q (*Marie-Louise Queinsec*): Congrès et Colloques - Rolandino 1215-1300 aux origines du notariat moderne. in: Le Gnomon, Revue Internationale d'Histoire du Notariat, Paris, Nr. 126 - September 2000, S. 38.

47 Wie Fn. 36, S. 58.

48 Zu dessen Person: *Wellas, Michael B*: Griechisches aus dem Umkreis Kaiser Friedrich II. München, Bei der Argeo-Gesellschaft, 1983, S. 37-56. - Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung, 33 -.

49 *Franklin, Otto*: Das Reichshofgericht im Mittelalter. Zweites und drittes Buch: Verfassungs-Verfahren. Weimar 1869, Nachdruck, Hildesheim, Georg Olms Verlagsbuchhandlung, 1967, S. 120 und Fußnote 2.

50 *Voigt, Johannes*: Das urkundliche Formelbuch des königl. Notars Heinrich Italicus aus der Zeit der Könige Ottokar II und Wenzel II von Böhmen. in: Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen. Wien, Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei, 29. Band (1863), S. 5/6; *Polívka, M.*: Stichwort: Henricus de Isernia. in: Lexikon des Mittelalters (LMA), Bd. IV (1989), Sp. 2138.

- *Ulrich Knolle* wies in seiner Dissertation nach, dass Vorbild und richtungsweisend für die Ausgestaltung des Reichsfiskalats im 15. Jahrhundert das sizilianische Fiskalat Friedrichs II. war<sup>51</sup>.

Reizvoll dürfte insoweit auch ein Vergleich der friederizianischen Notariatsgesetzgebung<sup>52</sup> mit den Verordnungen des Grafen *Peter II. von Savoyen* († 1268) über das savoyardische Notariat sein<sup>53</sup>.

Die zeitliche Grenze zur Moderne hat sich der Ausschuss bei vorliegender Bibliographie mit dem Jahre 1937 gesetzt, also mit dem Jahre, in dem - 425 Jahre nach der Drucklegung „Kayser Maximiliani I. Ordnung zu Unterrichtung der offen Notarien, wie die ihr Aempter üben sollen, zu Cölln aufgericht Anno 1512“ - die lange erwartete gesamtdeutsche Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937<sup>54</sup> erlassen wurde.

Nirgends entschied jedoch die Jahreszahl der Veröffentlichung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Werken in die vorliegende Bibliographie, da diese nur ein äußeres Moment enthält, entscheidend war vielmehr jeweils der Inhalt.

## 9.

Grundsätzlich wurde angestrebt, mit den nachfolgend dargelegten Einschränkungen, die bis 2003 erschienenen Abhandlungen zum Notariat - soweit sie ermittelt werden konnten - in die vorliegende Bibliographie aufzunehmen. Die Auswahl der aufgenommenen Abhandlungen entbehrt nicht einer gewissen Subjektivität. Die eine oder andere Angabe geht über das gesteckte Ziel hinaus; vereinzelt wurden auch Titel - um unnötige Nachforschungen zu vermeiden - aufgenommen, die im Fernleihverkehr der Bibliotheken nicht nachgewiesen sind. Von einzelnen Ausnahmen abgesehen wurde die Literatur zu den Stempelsteuergesetzen grundsätzlich nicht aufgenommen.

- 
- 51 *Knolle, Ulrich*: Studien zum Ursprung und zur Geschichte des Reichsfiskalats im 15. Jahrhundert. - jur. Diss. Freiburg i.Br. -. München, G. Bauknecht, Dissertations-Druckerei, o.J. (1965), XXV, 168 Seiten; Besprechung von H. Schlosser in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters (DA), Köln, Wien. 22. Jahrgang, 1966, S. 319/320.
  - 52 Wie Fn. 35, dort S. 70 - 72 Zusammenstellung des lateinische Gesetzeswortlauts; Eine Übersetzung ins Deutsche befindet sich in: Die Konstitutionen Friedrichs II. von Hohenstaufen für sein Königreich Sizilien. Nach einer lateinischen Handschrift des 13. Jahrhunderts herausgegeben und übersetzt von Hermann Conard (†), Thea von der Lieck-Buyken und Wolfgang Wagner. Köln-Wien, Böhlau Verlag 1973, LXXXV, 355 Seiten - Studien und Quellen zur Welt Kaiser Friedrich II., Band II -.
  - 53 Abgedruckt bei *Wigger, Franz*: Die Anfänge des öffentlichen Notariats in der Westschweiz bis zur Mitte des XIV. Jahrhunderts. Schüpfheim 1951, S. 110 - 113; Zu Graf Peter II von Savoyen siehe: *B. Demotz*, in: Lexikon des Mittelalters (LMA), Bd. VI (1993), Sp. 1935/36; Zu Savoyen: HRG, Bd. IV, (1990), Sp. 1326 - 1331.
  - 54 RGBl. I 1937, S. 191 - 202.

Vorrangig wurden jene Monographien, Dissertationen, Festschriftenbeiträge und Zeitschriftenaufsätze aufgenommen, die sich unmittelbar auf das Notariat beziehen. Aber auch Abhandlungen zur allgemeinen Urkundenlehre, zum Hofpfalzgrafen- und Stadtschreiberamt, zum Offizialat sowie vereinzelt zum Testamentsrecht, zur Freiwilligen Gerichtsbarkeit und zur Rechtsgeschichte werden angeführt.

Eine weitere Schwierigkeit bereitete die Tatsache, dass der Begriff „Notar“ in der Vergangenheit nicht eindeutig definiert war<sup>55</sup>. Als Notar wurden u.a. Kanzlei- und Gerichtsnotare sowie Stadtschreiber wie auch Notare im heutigen Sprachgebrauch bezeichnet, wobei erstere teilweise neben ihrer Behördenfunktion auch als Notare im Sinne unseres heutigen Verständnisses der rechtssuchenden Bevölkerung zur Verfügung standen. Demgemäß werden auch Werke zu den Kanzlei- und Gerichtsnotaren angeführt, denn auch diese „Notare“ haben zur geschichtlichen Entwicklung des heutigen Notariats beigetragen, insbesondere durch die Anfertigung von umfangreichen Formular- und Urkundenbücher.

Urkunden- und Regestenbücher wurden allerdings in die Bibliographie grundsätzlich nicht aufgenommen, obgleich diese für die Erforschung der Notariatsgeschichte von besonderer Bedeutung sind. Exemplarisch sei auf die Abhandlung von Thomas Vogtherr: „Die frühe Entwicklung des Notariats im Bistum Hildesheim“<sup>56</sup> verwiesen, der bis auf zwei Sekundärquellen ausschließlich auf Urkundenbücher zurückgreift.

Gesetzestexte wurden nicht aufgenommen, da dies einer späteren Veröffentlichung vorbehalten ist; aufgenommen wurden jedoch einzelne Hinweise auf Gesetzesfundstellen. Archivalien wurden ebenfalls nicht aufgenommen, da sie durch Findbücher im allgemeinen nur spärlich erschlossen sind. Eine Ausnahme bildet allerdings die Erschließung der Akten des Reichskammergerichts. Die Inventarisierung der Akten des Reichskammergerichts ist ein von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördertes Gemeinschaftsunternehmen deutscher Archive. Die Publikation erfolgt unter einem einheitlichen Serientitel und unabhängig davon, dass die einzelnen Bände in verschiedenen Verlagen beziehungsweise innerhalb eigener Reihen der beteiligten Archive erscheinen. Gegenwärtig liegen 27 Inventarverzeichnisse zu den Akten des Reichskammergerichts vor<sup>57</sup>. In diesen Inventarverzeichnissen werden zahlreiche Notare und

---

55 *Zedler, Johann Heinrich*: Grosses vollständiges Universal-Lexikon. Leipzig und Halle; Nachdruck Graz, Akademische Druck- u. Verlagsanstalt, 1961; Stichwort: Notarien, offene Kayserliche Notarien, Bd. 24, 1740, Sp. 1394 - 1401.

56 *Vogtherr, Thomas*: Die frühe Entwicklung des Notariats im Bistum Hildesheim. *in*: *Notariado público y documento privado de los orígenes al siglo XIV - Actas del VII Congreso Internacional de Diplomática*, Valencia 1986. Valencia 1989, Band II, S. 1259 - 1271.

57 *Inventar der Akten des Reichskammergerichts- Gesamtübersicht* *in*: *Inventar der Akten des Reichskammergerichts 1495-1806*, Frankfurter Bestand. Bearbeitet von Inge Kaltwasser.

deren Instrumente angeführt, was verständlich ist, gibt doch Benedict Carpzov (1595 -1666)<sup>58</sup> an, dass am Reichskammergericht zu seiner Zeit 916 Notare immatrikuliert waren<sup>59</sup>. Außerdem übertrug die Reichskammergerichtsordnung den Notaren gewichtige Aufgaben, die für den Ablauf der Verfahren vor dem Reichskammergericht von erheblicher Bedeutung waren. Hinzu kommt, dass das Gericht von 1495 mit einigen Unterbrechungen bis zum Jahre 1806 - also fast 300 Jahre - amtierte und durch die gesonderte Zulassung (Immatrikulation) der Notare zu demselben einen beachtlichen Einfluss auf die Ausbildung und die Berufsausübung der Notare hatte. Eine Tatsache, die in der bisherigen Forschung zur Geschichte des Reichskammergerichts kaum berücksichtigt ist; so widmen weder der Katalog „Frieden durch Recht“<sup>60</sup> noch der Katalog „Kaiser Maximilian I.“<sup>61</sup> (beide Kataloge wurden von der „Gesellschaft für Kammergerichtsforschung e.V., Wetzlar“ herausgegeben) dem Notariat einen Artikel.

Die Auswertung der städtischen und kirchlichen Archivalien ist allerdings bei allen damit verbundenen Schwierigkeiten für die Erforschung der Notariatsgeschichte unentbehrlich, wie folgendes - wenn auch italienisches - Beispiel verdeutlicht:

---

Frankfurt am Main, Verlag Waldemar Kramer, 2000, S. 1278 – 1280; Zur Erschließung der Akten des Reichskammergerichts siehe insbesondere: *Battenberg, Friedrich*: Reichskammergericht und Archivwesen. Zum Stand der Erschließung der Reichskammergerichtsakten. in: Diestelkamp, Bernhard (Hg.): Das Reichskammergericht in der Deutschen Geschichte. Köln - Wien, Böhlau Verlag - Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Band 21 -, 1990, S. 173 - 194, mit weiterführenden Literaturhinweisen und dem Wunsch: „Erfasst werden müssten dabei auch die ... Notare, die nicht unerheblich ... den Geschäftsgang am (Reichs-) Kammergericht beeinflusst hatten“ (S. 191/2); Siehe zu den am Reichskammergericht immatrikulierten Notaren Nr. 72 der Bibliographie; Angemerkt sei, dass der ursprünglich bei der Außenstelle Frankfurt am Main des Bundesarchivs verwahrte „Untrennbare Bestand“ des Reichskammergerichts sich jetzt im Bundesarchiv zu Koblenz befindet, nachdem die Außenstelle aufgelöst wurde.

- 58 Zu dessen Person: *Stintzing-Landsberg*: Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, Zweite Abtheilung. München und Leipzig, 1884, Nachdruck Aalen, Scientia Verlag, 1978, S. 55 – 100.
- 59 *Carpzov, Benedict*: Jurisprudentia ecclesiastica seu consistorialis rerum et quaestionum in serenissimi ac potentissimi .... Lipsiae, Sumptibus J. Tiomthei Ritzschii, Anno M.DC.LXV (1665), Lib. III, Tit. II, Def. XVII, Nr. 10 (S. 687); SB Aschaffenburg, O – 245.
- 60 Frieden durch Recht - Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806. Herausgegeben von Ingrid Scheuermann. Mainz, Verlag Philipp von Zabern, 1994, 479 Seiten - Katalog zur gleichnamigen Ausstellung; Besprechung von Otto Clausnizer in: NJW 1995, Heft 5, S. XVIII.; *Odersky, Walter*: 500 Jahre Reichskammergericht (Ansprache aus Anlass der Eröffnung der Ausstellung „Frieden durch Recht“) in: NJW 1995, S. 2901 - 2903.
- 61 Kaiser Maximilian I - Bewahrer und Reformier. Herausgegeben von Georg Schmidt - von Rhein. Ramstein, Paqué - Druck und Verlag GmbH, 2002, 359 Seiten - Katalog zur gleichnamigen Ausstellung; Besprechung von Michael Stolleis in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28. August 2002, Nr. 199, S. 33 mit dem Bedauern, „..., dass eigentlich zu erwartende rechts- und verfassungsgeschichtliche Zentralartikel über die Reichsreformdebatte des fünfzehnten Jahrhunderts und die Gesetze von 1495 ... fehlen“.

Der Notar *Robertus Benadatti* beurkundet den Verkauf des Kastells Sismano im Ubrischen südlich von Todi, 26. September 1288, und beschließt die Urkunde wie folgt: „Et ego Robertus Benadatti dei gratia sancte Romane ecclesie notarius ...“ (S. 187). Ergänzend beurkundet der Notar *Johannes Petri Bonamici*, 26. April 1289, die Zahlung des vollen Kaufpreises und beendet die Urkunde wie folgt: „Et ego Johannes Petri Boniamici de Fulgin de imperiali auctoritate notarius ...“ (S. 190)<sup>62</sup>. An dem Verkauf des Kastells waren also wie aus den beiden Urkunden ersichtlich sowohl ein päpstlicher wie ein kaiserlicher Notar beteiligt.

Die Bedeutung der Archivalien spiegelt auch die Arbeit von *Hermann Schultze - v. Lasaulx* zur hamburgischen Notariatsgeschichte<sup>63</sup> wieder, die überwiegend an Hand der Bestände im Staatsarchiv des Senates der Freien und Hansestadt Hamburg gefertigt wurde.

Einen Überblick den archivischen Niederschlag des amtlichen Beurkundungswesens einschließlich des Notariats in Deutschland betreffend, hat bereits 1962 Fritz Zimmermann erstellt. Allerdings ist die Abhandlung erst 1965 versteckt in der Zeitschrift „Archivum, Revue Internationale des Archives“ erschienen und damit weitgehend von den Notaren unbemerkt geblieben<sup>64</sup>.

Ebenso sind die zahllosen Zeitschriften zu den historischen Hilfswissenschaften, zur Rechtsgeschichte sowie zur Landeskunde nur unvollkommen ausgewertet worden, obgleich sich in denselben immer wieder umfangreiche Abhandlungen zur Entwicklung des Notariats und der Notariatsgeschichte bestimmter Regionen, Territorien und Städte finden. Die Durchsicht dieser Zeitschriftenbestände würde tatsächlich übermenschliche Arbeit erfordern, so dass es hier bei Zufallsfunden verbleiben musste; auf den Abschnitt „Zeitschriften-schau“ in den jeweiligen Bänden der Zeitschrift „ZRG, Germ. Abt.“ wird insoweit verwiesen.

Die Titel der Monographien und der Zeitschriftenaufsätze werden weitgehendst gemäß den jeweiligen Titelblättern wiedergegeben, d.h. die jeweilige Rechtschreibung wurde beibehalten. Ebenso wurden die Verfasseramen nach der Vorlage übernommen und nicht nach der „überregionalen deutschen Personen-Namen-Datei (PND)“ normiert.

---

62 *Arnold, Bettina*: Die Erwerbung des Kastells Sismano durch Kardinal Benedikt Caetans (Bonifaz VIII) im Jahre 1289. in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiv und Bibliotheken (QFIAB). Tübingen, Niemeyer Verlag, Band 71, 1991, S. 164 - 194.

63 *Schultze - v. Lasaulx, Hermann*: Geschichte des Hamburgischen Notariats seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts. 2. erweiterte Auflage der Jubiläumsausgabe der Hamburgischen Notarkammer anlässlich ihres 150jährigen Bestehens. Hamburg, Selbstverlag der Hamburgischen Notarkammer, 1980, 163 Seiten, 20 Abb., 8 Schaubilder.

64 *Zimmermann, Fritz*: Der archivische Niederschlag des amtlichen Beurkundungswesens einschließlich des Notariats in Deutschland, mit besonderer Berücksichtigung der Bundesrepublik. in: Archivum, Revue Internationale des Archives, Vol. XII (1962), S. 55 - 86, Paris 1965.

Die bibliographische Beschreibung der Titel folgt im allgemeinen dem „Regelwerk für die Alphabetische Katalogisierung in Wissenschaftlichen Bibliotheken“, jedoch ohne Größenangabe und - bei neueren Büchern - ohne Angabe der ISBN .

Die Bibliographie ist alphabetisch angelegt, ein knappes Orts- und Sachverzeichnis soll den Benutzern die Suche erleichtern.

## 10.

Der eigentlichen Bibliographie sind Titel zu den historischen Hilfswissenschaften, Nachschlagewerke und Wörterbücher vorangestellt, liefern doch erst sie das Rüstzeug für den sicheren Umgang mit den Quellen; im Lehrangebot der Universitäten haben sie allerdings zunehmend an Bedeutung verloren<sup>65</sup>. Den Juristen werden sie wohl künftig unbekannt bleiben, nachdem die Reform der Juristenausbildung die Rechtsgeschichte fast vollständig aus dem Lehrplan verdrängt hat<sup>66</sup>.

Auf ein Abkürzungsverzeichnis wurde verzichtet, da lediglich die allgemein bekannten Abkürzungen verwendet werden. Gegebenenfalls hilft das Abkürzungs- und Siglenverzeichnis weiter, das jedem Jahrgang der Zeitschrift „Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters“ (DA) vorangestellt ist, bzw. das Abkürzungsverzeichnis im Lexikon des Mittelalters (LMA), das dem Band I, Seiten XVII – LXIII, vorangestellt ist.

Eine knappe Übersicht zu den Notarzeitschriften nebst einem kurzen Anhang zum Notar in der schöngestigen Literatur beschließt dieselbe.

## 11.

Bei Würdigung der hier zusammengestellten Bibliographie sollte aber ... nicht übersehen werden, dass die verschiedenen Betätigungsmöglichkeiten, denen sich ein Notar im Alten Reich zuwenden konnte, „in seinem Umfang und in seiner Differenziertheit wesentlich bestimmt werden durch die materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Vorschriften einer konkreten Rechtsordnung.

65 Historische Hilfswissenschaften. Stand und Perspektiven der Forschung. Herausgegeben von Toni Diederich und Joachim Oepen. Köln – Weimar, Böhlau Verlag, 2005, 200 Seiten, 24 Abbildungen; Toni Diederich ist Direktor des Historischen Archivs des Erzbistums Köln, Joachim Oepen ist Archivar am gleichen Archiv.

66 *Stolleis, Michael*: Amputierte Deutsche Juristenausbildung: Adieu, Wissenschaft. in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 12. Juni 2001, Nr. 134, S. 54; *Derselbe* bereits früher: Der geschichtsblinde Jurist ist gefährlich. Warum es nicht genügt, das geltende Recht zu kennen / Forderungen an das Studium. in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 23. Januar 1996, Nr. 19, S. 29; *Fögen, Marie Theres*: Alles auf Anfang - Wunder der Evolution: Warum und zu welchem Ende studieren wir Rechtsgeschichte? in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 2. Oktober 2001, Nr. 299, S. 64.

Deshalb waren die Betätigungsmöglichkeiten im ganzen Reichsgebiet durchaus nicht überall die gleichen, vielmehr kam es auf die jeweilige territoriale oder städtische Rechtsordnung an, ein Umstand, der bisher bei Erörterungen über die Geschichte des Notariats in Deutschland nicht immer genügend berücksichtigt worden ist. Hierbei war es wiederum in den Jahrhunderten, in denen der Notar in Deutschland seine Tätigkeit entfaltete, vor allem aber seit dem 15. Jahrhundert von Bedeutung, ob die heimische Rechtsordnung ... in sich gefestigt war und gut eingeführte Institutionen ... entwickelt hatte oder im Verhältnis zum Gemeinen Römischen Recht „rezeptionsanfällig“ (und) damit ... auch „notariatsanfällig“ war<sup>67</sup>.

## 12.

Ohne die große Hilfsbereitschaft der Damen und Herren der Hof- und Stiftsbibliothek Aschaffenburg<sup>68</sup> sowie der Damen und Herren der von mir angeschriebenen Bibliotheken, die meine Anfragen stets mit größter Liebenswürdigkeit und Geduld beantworteten, wäre diese Bibliographie nicht zustande gekommen. Ihnen allen sei an dieser Stelle besonders herzlich gedankt. Dank gebührt aber auch meiner Angestellten, Frau Dagmar Hegmann, die unermüdlich die für sie völlig fremde Arbeit in die vorliegende Form brachte. Etwaige Fehler und Auslassungen gehen allein zu meinen Lasten.

Klingenberg am Main

Am Tage der heiligen Wiborada (2. Mai) im Jahre 2003\*

Wolf-George Harms

---

<sup>67</sup> Wie Fn. 62, S. 21 und S. 61.

<sup>68</sup> Hofbibliothek Aschaffenburg. Ihre Geschichte in der Tradition der Kurfürstlich Mainzischen Bibliothek. Eine Ausstellung von Sigrid von der Gönna. Wiesbaden, Dr. Ludwig Reichert Verlag, 1982, Frontispiz, 307 Seiten mit 28 Abbildungen; Wilhelm Heinse und seine Bibliotheken. Herausgegeben von Gernot Frankhäuser, Johannes Hilgart und Thomas Hilsheimer im Auftrag der Stadt Aschaffenburg, in Verbindung mit der Akademie der Wissenschaft und der Literatur, Mainz. Mainz am Rhein, Verlag Philipp von Zabern, 2003, Frontispiz, 295 Seiten, 23 Farb- und 65 Schwarzweißabbildungen.

\* Wiborada, Einsiedlerin und Märtyrerin in St. Gallen, gestorben am 1./2. Mai 926, heiliggesprochen 1047, Schutzpatronin der Bücherfreunde.

## Schlußbemerkung

Die Arbeit wurde im Mai 2003 abgeschlossen, aber durch spätere Ergänzungen erweitert und berichtigt. Eine vollständige Erfassung der Literatur zum Notariat bis zum Erlaß der Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937 wurde nicht verwirklicht.

In freier Anlehnung an *Ralph Waldo Emerson*<sup>69</sup> und *Jorge Luis Borges*<sup>70</sup> beschließe ich diese Arbeit, die doch erheblich mehr Zeit beansprucht hat als jemals geplant, mit der Bemerkung:

Eine Bibliographie ist wie eine Zauberhöhle  
voll von Toten und diese Toten können neu geboren,  
wieder zum Leben gebracht werden, wenn man ihre Seiten öffnet.

Wolf-George Harms

---

69 Amerikanischer Dichter und Philosoph, geb. 25. 5. 1803 in Boston, verst. 27. 4. 1882 in Concord; Philosophisches Wörterbuch, 20. Auflage neu bearbeitet von Georgi Schischkoff, Stuttgart, Alfred Kröner Verlag, 1978, S. 143/144. \* *Pütz, Manfred*: Ralph Waldo Emerson: eine biographische Skizze. in: Ralph Waldo Emerson: Die Natur. Ausgewählte Essays. Stuttgart, Philipp Reclam jun., 3. Auflage 2001, S. 9 - 26. - Universal-Bibliothek Nr. 3702 - \* Friedell, Egon: Nachwort in: Ralph Waldo Emerson: Repräsentanten der Menschheit, Sieben Essays, 1989, Diogenes Verlag AG, Zürich, Seiten 211 - 219 (Diogenes Taschenbuch 21696).

70 *Borges, Jorge Luis*: Die Bibliothek von Babel. Eine Erzählung. nach der Übersetzung von Karl Horst bearbeitet von Gisbert Haefs. Mit einem Nachwort von Theresa Georgen. Typographische Bibliothek, Band 4, 2001 Steidl Verlag, Göttingen und Büchergilde Gutenberg, Frankfurt am Main. 96 Seiten. \* Derselbe: Das Handwerk des Dichters. Aus dem Englischen von Gisbert Haefs, München-Wien, Carl Hanser Verlag, 2002, S.8.